

101. Im *Histor. Jahrbuch* XII, 757 ff. kommt auch Prof. Funk auf das sog. *Elogium Liberii* zurück, indem er unter Ablehnung der Ausführungen Friedrichs (*N. A.* XVII, 222 n. 8) daran festhält, dass dasselbe am wahrscheinlichsten auf Martin I. zu beziehen sei.

102. Die fleissige Dissertation von K. Neff: *‘De Paulo Diacono Festi epitomatore’*, Erlangae 1891, spricht, gestützt auf sorgfältige Beobachtungen über den Sprachgebrauch der *Epitome* des Sextus Pompeius Festus, diese Schrift dem Paulus Diaconus mit der grössten Bestimmtheit zu. Neff behauptet auch, übereinstimmend mit Bethmann, für den *Commentar* zur Benedictinerregel (seit 1880 vollständig gedruckt in der *Biblioth. Casinensis* IV. *Florileg.* 12—173) Paulinischen Ursprung.
E. D.

103. In der *Revue Historique* Bd. 47 S. 267 ff. handelt J. Tessier über die Chronik Ekkehard's, deren letzten Theil (wenn ich seine nicht ganz präzisen Auseinandersetzungen recht verstehe, von 1114 (oder von 1122?) an) er geneigt ist, dem Mönch von Aura abzusprechen und den *Ann. Herbipolenses* zuzuweisen, die in dem *Cod. Marc.* 398 damit unmittelbar verbunden sind.

104. Von Alex Hesel ist eine Kieler Diss. (Leipz. Fock 1891) erschienen *‘Die Historia Sicula des Anonymus Vaticanus u. des Gaufredus Malaterra’*. Der Vf. bekämpft die von Wilmans aufgestellte und seitdem angenommene Ansicht, dass der auch in altfrz. Uebersetzung erhaltene Anon. den G. ausgezogen habe; weist vielmehr nicht wenige ihm eigenthümliche Nachrichten nach, welche grossentheils durch Leo Ost. in erster Redaction u. Guil. Apul. bestätigt werden. Deshalb schliesst er auf eine Gaufr. und dem Anon. gemeinsame Quelle, vielleicht in metrischer Form. Wenn er aber S. 84 aus dem Text des Gaufr. Hexameter herzustellen versucht, so ist dagegen zu bemerken, dass man diese im 12. Jh. nicht als Verse betrachtet haben würde, und dass namentlich die Elision vermieden, aber auch kein Hiatus zugelassen wurde. Im Anhang wird der vom Anon. berichtete Tractat von Civitate mit Leo IX. in Schutz genommen.

W. W.

105. A. Brückner zeigt im *Archiv f. slav. Philologie* XIV, 164 f., dass die Stelle des Arnold von Lübeck V, 24 über eine slavische Gottheit Gutdraccus (Goderac) auf seltsamem Missverständnis einer Urkunde von 1171 beruht. In Wirklichkeit handelt es sich um einen Ort Goderac, der später villa S. Godehardi umgenannt ist.